

An
die Bezirksämter von Berlin
-Jugendamt-

nachrichtlich:

an die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
an die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Ausführungsvorschriften
über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren
nach dem Jugendgerichtsgesetz
(AV-JGH)
Vom 01.05.2022

SenBildJugFam – III C 31/32 -
Tel.: 90227-5594/ 6913 intern (9227) 5594/6913

Auf Grund des § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung der Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien-, und Jugendfördergesetz - AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. 995) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

I. Allgemeines

1. Zielsetzung
2. Geltungsbereich
3. Aufgaben
4. Unterstützung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte

5. Qualifikation
6. Örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes
7. Kooperation
8. Beteiligung in Verfahren
9. Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren
10. Datenverarbeitung

II. Mitwirkung im Vorverfahren

11. Gespräche mit Beschuldigten
12. Vorverfahren und Diversion

III. Mitwirkung bei der Haftprüfung

13. Haftentscheidungshilfe
14. Haftprüfungstermin

IV. Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren

15. Anklageerhebung
16. Sozialpädagogische Stellungnahmen
17. Teilnahme an der Hauptverhandlung
18. Sofortmaßnahmen, Informationspflicht

V. Mitwirkung nach der Hauptverhandlung

19. Weisungen und Auflagen
20. Betreuungsweisungen
21. Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe
22. Aufgaben während des Vollzugs oder der Vollstreckung
23. Nutzung eines IT-Fachverfahrens
24. Geschäftsstatistik

VI. Schlussvorschriften

25. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

1. Zielsetzung

Diese Ausführungsvorschrift regelt die Standards der Jugendgerichtshilfe/ JGH (im folgenden Jugendhilfe im Strafverfahren) und die Abläufe an den Schnittstellen zu den anderen Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe. Sie ist an einem sozialräumlichen und lebensweltbezogenen Konzept orientiert.

Hierbei werden, im Hinblick auf das Entgegenwirken von erneuter Straffälligkeit (§ 2 Absatz 1 JGG) und insbesondere auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen und deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII), gleichermaßen die Erziehungsziele des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch – (SGB VIII) umgesetzt.

2. Geltungsbereich

(1) Die Mitwirkung nach dem JGG ist eine Aufgabe der Jugendhilfe (§ 52 SGB VIII i.V. m. § 38 JGG).

(2) Hinsichtlich der Organisationsform der Jugendhilfe im Strafverfahren gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Organisation der Aufgaben des Jugendamtes liegt in der Verantwortung der bezirklichen Jugendämter sowie bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren. Es ist sicherzustellen, dass die in dieser AV geregelten Aufgaben sowie die der Koordination und Verwaltung fach- und sachgerecht erfüllt werden.

(3) Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist durch spezialisierte Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten. Methodisch und fachlich sind sowohl die Prinzipien der Sozialraumorientierung, als auch fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten Grundlage des Handelns.

(4) Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren umfassen:

a) die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG gegen Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und Heranwachsende, die zum Zeitpunkt der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b) die Beratung und das Unterbreiten erzieherischer Angebote nach polizeilichen Mitteilungen bei straftatverdächtigen Kindern, wobei die Organisation den bezirklichen Jugendämtern obliegt.

3. Aufgaben

(1) Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist im gesamten Verfahren für die Jugendlichen oder Heranwachsenden zuständig. Sie berät und unterstützt junge Menschen, denen eine Straftat vorgeworfen wird, sowie bei Jugendlichen deren Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter im gesamten Verfahren (§ 38 Absatz 6 JGG). Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist ein Dolmetscher/ eine Dolmetscherin für die Betreuung hinzuzuziehen. Unabhängig vom jeweiligen kulturellen Hintergrund sind die Biografie und die besonderen Lebenssituationen der jungen Menschen zu beachten.

(2) Die Umsetzung der Aufgaben gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgt insbesondere dadurch, dass

a) Jugendliche und deren Personensorgeberechtigte sowie Heranwachsende über den Verlauf von Jugendstrafverfahren und die möglichen rechtlichen Konsequenzen aufgeklärt und beraten werden,

b) die einer Straftat beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens ab Kenntnisnahme bzw. dem Zeitpunkt der ersten polizeilichen Vernehmung sozialpädagogisch betreut werden (§ 52 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 43 JGG),

c) im Zusammenhang mit einer Klärung der Ausgangssituation, eine Ressourcenanalyse und ggf. eine Feststellung von erzieherischem Bedarf erfolgt und dass im Rahmen einer Hilfeplanung bzw. der Beteiligung an einer Hilfeplanung geprüft wird, ob Hilfen zur Erziehung oder andere Hilfen oder Leistungen nach dem SGB VIII bzw. andere Hilfen zur Erreichung des Erziehungsziels angezeigt sind. Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer

Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen und ggf. ist das Familiengericht anzurufen (§ 8a SGB VIII),

d) die Erziehungssituation geklärt und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45 oder 47 JGG geprüft und geltend gemacht wird (Diversion),

e) vorläufige gerichtliche Maßnahmen (Haftverschonung, Unterbringung in einer Einrichtung zur Untersuchungshaft-Vermeidung, Untersuchungshaft) angeregt werden,

f) bei materiellen Notlagen über die notwendigen und geeigneten existenzsichernden Leistungen insbesondere nach dem SGB II oder SGB XII mit dem Ziel der Überleitung in die entsprechenden Hilfesysteme beraten wird,

g) nach Mitteilung über die Aufnahme in die Untersuchungshaft der Jugendliche oder Heranwachsende zeitnah zu besuchen sowie bei Strafhaft, fortdauernder Untersuchungshaft und vorläufig untergebrachten Jugendlichen oder Heranwachsenden (§§ 71, 72 JGG, § 63 StGB) regelmäßig Kontakt zu halten ist unter Berücksichtigung der Standards über die Kooperation zwischen Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe im Strafverfahren,

h) in jedem Verfahrensstadium die Jugendhilfe im Strafverfahren die Möglichkeit einer Suchtgefährdung oder Suchterkrankung (Drogen, Alkohol u.a.) bedenken und ggf. geeignete psychosoziale Beratung, Betreuung und Behandlung vermitteln soll,

i) die Jugendlichen und Heranwachsenden auf die Hauptverhandlung vorbereitet werden,

j) während der Inhaftierung an der Wiedereingliederung der Jugendlichen und Heranwachsenden mitgewirkt wird,

k) bis zu einem halben Jahr nach Haftentlassung eine Betreuung durch die fallzuständige Sozialarbeiterin bzw. den fallzuständigen Sozialarbeiter sichergestellt wird (§ 87b Absatz 2 Satz 2, § 52 SGB VIII),

l) die Jugendhilfen im Strafverfahren sicherstellen, dass eine Erreichbarkeit innerhalb der Kernarbeitszeit gewährleistet ist.

(3) Im Sinne des Erziehungsgedankens arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren mit den Jugendgerichten, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Schule und weiteren Institutionen und Fachdiensten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Befugnisse zusammen (§ 52 SGB VIII).

(4) Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat einen Präventionsauftrag. Dieser umfasst auch die Präventionsarbeit an Schulen, in Jugendfreizeit- und anderen Erziehungseinrichtungen auch mit strafunmündigen Kindern und deren Personensorgeberechtigten. Die Initiierung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Veranstaltungen zu Präventionsmaßnahmen ist sicher zu stellen.

4. Unterstützung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte

Staatsanwaltschaft und Gerichte werden insbesondere unterstützt durch:

- a) die Prüfung von Möglichkeiten der Diversion und ggf. der Unterbreitung von Vorschlägen mit der Zielsetzung das Verfahren ohne Hauptverhandlung einzustellen,
- b) die Erstellung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, mit der die gezielt zu nutzenden Ressourcen und Kompetenzen der Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst sowie des sozialen Umfeldes für die Problembewältigung in das Verfahren eingebracht werden, sobald es im Verfahren von Bedeutung ist. In geeigneten Fällen erfolgt eine sozialpädagogische Stellungnahme noch vor oder zum Zeitpunkt der Aufnahme der staatsanwaltlichen Ermittlung. Die Berichterstattung kann auch auf Bitte der Staatsanwaltschaft und ggf. vorläufig im Hinblick auf die Dauer des gesamten Verfahrens erfolgen. Bei einer wesentlichen Änderung der Lebensumstände des jungen Menschen führt die Jugendhilfe im Strafverfahren nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichtet der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Anklageerhebung auch dem Jugendgericht darüber (§ 38 JGG).

5. Qualifikation

(1) Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird von staatlich anerkannten Sozialarbeitern/innen oder von staatlich anerkannten Sozialpädagogen/innen oder von Personen mit einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung durchgeführt, die mindestens eine mehrjährige

Berufserfahrung aufzuweisen haben, und die über fundierte Kenntnisse der Hilfesysteme und über solche des jugendgerichtlichen Verfahrens verfügen.

(2) Regelmäßig sind fachspezifische Fortbildungen wahrzunehmen. Innerhalb des Jugendamtes ist sicherzustellen, dass für die Fachkräfte geeignete Unterstützungsangebote, wie z.B. kollegiale Beratung und Supervision, vorgehalten werden.

6. Örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes

(1) Die Zuständigkeit für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 52 SGB VIII/ § 38 JGG richtet sich nach den Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe – AV ZustJug in der jeweils geltenden Fassung soweit in den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes geregelt wird. Die Pflicht zum vorläufigen oder fortdauernden Tätigwerden nach §§ 86c und 86d SGB VIII bleibt unberührt.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Begründung der Zuständigkeit ist der Tag des Zugangs der Mitteilung über eine strafbare Handlung bei dem Jugendamt, in dessen Bereich die maßgebliche Person ihre Meldeanschrift hat.

(3) Frühester Zeitpunkt der Zuständigkeitsbegründung ist der Zeitpunkt der Kenntnis des Jugendamtes über die Eigenschaft des/der Jugendlichen/ Heranwachsenden als Beschuldigte/r einer Straftat. Dies ist insbesondere der Eingang der polizeilichen Mitteilung über einen Vernehmungstermin, die Vorlage des polizeilichen Schlussberichtes, des Vorführungs- oder Haftbefehls oder der Selbstanzeige durch die Jugendliche / den Jugendlichen oder die Heranwachsende / den Heranwachsenden; spätester Zeitpunkt ist der Eingang der Anklageschrift.

(4) Bei der Abgabe eines Vorgangs an einen anderen Bezirk bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Begründung, aus der der Grund der Abgabe ersichtlich ist. Diese Begründung muss mit der Abgabe des Verfahrens an den zuständigen Bezirk gesandt werden.

(5) Für die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren gilt darüber hinaus:

a) Haben Personensorgeberechtigte und die/der Jugendliche eine Meldeanschrift außerhalb Berlins, ist die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren für das Erbringen der Amtshilfe zuständig.

b) Maßgebliche Person ist bei Heranwachsenden die/der junge Volljährige selbst. Hat die/der Heranwachsende keine Meldeanschrift in Berlin und ist auch keine frühere zuständigkeitsbegründende Meldeanschrift in Berlin zu ermitteln, ist die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren zuständig. Dies gilt auch für Heranwachsende, die keine Meldeanschrift, sondern nur einen tatsächlichen Aufenthalt in Berlin haben.

c) Ist eine ehemalige zuständigkeitsbegründende Meldeanschrift zu ermitteln, ist das für die ehemalige Meldeanschrift entsprechende Jugendamt zuständig. Das übernehmende Jugendamt hat dem Gericht und der Staatsanwaltschaft gegenüber die Fallübernahme unverzüglich anzuzeigen.

d) Für unbegleitete ausländische Jugendliche ist während der Clearingphase (vgl. Nr. 2 der Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV-UMF)) ausschließlich die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren zuständig.

(6) Kommen während eines laufenden Verfahrens neue Verfahren hinzu oder ergeben sich durch Aufenthaltswechsel unterschiedliche Zuständigkeiten, sind die beteiligten Jugendhilfen im Strafverfahren zur Kooperation verpflichtet. Werden vom Jugendgericht Verfahren verbunden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem für das führende Verfahren zuständigen Jugendamt. Dem Grundsatz der durchgängigen Betreuung ist Vorrang einzuräumen.

(7) Die örtliche Zuständigkeit endet erst mit Abschluss des Verfahrens durch rechtskräftigen Beschluss oder rechtskräftiges Urteil einschließlich der Erledigung aller daraus resultierenden Rechtsfolgen und den sich daraus ergebenden Kosten (nach Weisungen und Auflagen).

(8) Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus

der Anstalt so lange fort, bis der Jugendliche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt (§ 87b Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

7. Kooperation

Es gehört zu den vordringlichen Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren unter dem Erziehungsgedanken alle ebenfalls mit der Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden befassten Institutionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zusammen zu bringen, um eine Betreuung während des gesamten Verfahrens zu gewährleisten und Doppelbetreuungen zu vermeiden (§ 52 SGB VIII).

8. Beteiligung in Verfahren

(1) Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird im gesamten Verfahren nach Erhalt einer Information über ein Ermittlungs- oder Strafverfahren tätig. Sie hat die Pflicht, jederzeit mitzuwirken.

(2) Ihre Zuständigkeit ist auch gegeben, wenn die Anklage gegen einen Jugendlichen vor einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht erhoben wird (§ 103 Absatz 1 JGG).

(3) Für die Mitwirkung im Bußgeldverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende gelten diese Vorschriften entsprechend (§ 46 Absatz 1 und 6 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Jugendhilfe im Strafverfahren vorab anzuregen:

a) die Einstellung des Verfahrens mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 3 JGG); gegebenenfalls die Anordnung vormundschaftlicher bzw. familiengerichtlicher Maßnahmen (§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)),

b) das Absehen von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens (§§ 45, 47 JGG),

- c) die Anregung vorläufiger Anordnungen über die Erziehung nach § 71 Absatz 1 JGG bis zur Rechtskraft des Urteils,
- d) der Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Unterbringungsbefehls nach § 71 Absatz 2 oder § 72 Absatz 4 JGG,
- e) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Haftbefehls,
- f) das Heranziehen von Sachverständigen, wenn Zweifel über die strafrechtliche Verantwortungsreife von Jugendlichen (§ 3 JGG) oder über die Persönlichkeitsreife von Heranwachsenden (§ 105 JGG) oder über die Schuldfähigkeit der beschuldigten jungen Menschen (§§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB) bestehen (§ 43 JGG),
- g) die Bearbeitung von Gnadengesuchen nach Aufforderung durch die Gnadenstelle der Justiz.

9. Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren ist eine Einrichtung aller Jugendämter, die organisatorisch der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet ist. Die Zuständigkeit der Zentralen Jugendhilfe im Strafverfahren regelt Nr. 6 dieser AV.

Darüber hinaus leistet sie täglich Haftentscheidungshilfe für alle Jugendlichen und Heranwachsenden und vertritt die örtlich zuständigen Jugendhilfen im Strafverfahren außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten am Bereitschaftsgericht sowie während der Geschäftszeiten am Ermittlungsgericht des Amtsgerichtes Tiergarten, sofern die zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren nicht zu erreichen ist und/oder nicht erscheinen kann.

10. Datenverarbeitung

(1) Allgemeines

Eine umfassende Information zum Datenschutz für Jugendliche, deren gesetzliche Vertreter und Heranwachsende hat gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO bereits mit dem ersten

Beratungsangebot bzw. beim Erstgespräch zu erfolgen. Dies muss präzise, leicht zugänglich, verständlich und in einer einfachen Sprache abgefasst sein.

(2) Datenerhebung

a) Die Jugendhilfe im Strafverfahren darf Sozialdaten erheben, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 62 SGB VIII). Erforderlich sind für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren die Daten, die im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens zur Berichterstattung benötigt werden. Der inhaltliche Umfang dieser sozialpädagogischen Stellungnahme ist durch § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 Absatz 2 JGG festgelegt.

b) Sozialdaten, die der Jugendhilfe im Strafverfahren anvertraut worden sind, dürfen nur in den in § 65 Absatz 1 SGB VIII genannten Fällen weitergegeben werden. Ob es sich um „anvertraute Daten“ handelt, richtet sich nicht nach der Art der Information, sondern danach, wie sie erhoben werden. Wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren Daten ausdrücklich zur Berichterstattung an das Jugendgericht erhebt, sind sie somit regelmäßig nicht anvertraut.

c) Offene Gespräche sind notwendiger Teil dieser Aufgabenerledigung. Anvertraut sind nur Daten, die in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden, also im Vertrauen auf eine besondere Verschwiegenheitspflicht, die sich aus dem Beruf (z.B. Sozialarbeiter/in) oder dem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen Hilfesuchendem und Beratendem/Betreuendem ergibt.

d) Grundsätzlich sollte das Gespräch themenbezogen verlaufen und der Gesprächspartner/die Gesprächspartnerin darauf hingewiesen werden, dass seine/ihre Angaben in der Regel nicht als anvertraut angesehen werden können, es sei denn, dieser/diese weist auf eine besondere Vertraulichkeit hin. Nur wenn im Ausnahmefall die Gesprächspartnerin/der Gesprächspartner trotz des Umstands, dass das Gespräch im Rahmen der Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz durchgeführt wird, erkennbar im Vertrauen auf die Verschwiegenheit Daten offenbart, sind derartige Daten von der Weitergabe ausgenommen.

e) Wegen ihrer Schutzbedürftigkeit sind Gesprächsinhalte, die besonders vertraulich sind und die Aufgabenerfüllung nach Buchstabe a) nicht beeinträchtigen in einem gesonderten Vermerk festzuhalten und in einem verschlossenen Umschlag abzuheften. Dieser Umschlag ist mit dem Hinweis: „Herrn/Frau XY anvertraute Informationen“ zu versehen, nicht an eine andere Stelle herauszugeben und darf auch von anderen Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht eingesehen werden.

f) Daten, die der Jugendhilfe im Strafverfahren auf sonstige Weise bekannt geworden sind, z.B. Beobachtungen anlässlich eines Hausbesuches, sind hingegen in der Regel keine anvertrauten Daten.

g) Die Datenerhebung bei Dritten kann gemäß § 62 Absatz 3 Nr. 2c SGB VIII notwendig werden, weil z.B. die/der Jugendliche oder Heranwachsende ihre/seine Mitwirkung verweigert und die Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlich sind.

(3) Datenverwendung und Datenweiterleitung

a) Verwendung bereits im Jugendamt vorhandener Daten

Die Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet mit den anderen Diensten des Jugendamtes, insbesondere dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst eng und vertrauensvoll zusammen. Sie ist grundsätzlich befugt, in Akten von anderen Sachgebieten des Jugendamtes Einblick zu nehmen, sofern das für die eigene Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und es sich nicht um anvertraute Daten handelt. Sofern anvertraute Daten in einer Akte enthalten sind, hat die abgebende Stelle diese daher in geeigneter Weise zu entfernen, z.B. durch Entnehmen aus einer Hülle oder Ersetzen einer Seite durch eine Kopie, auf der die Passagen mit anvertrauten Daten abgedeckt sind. Dies setzt eine korrekte Aktenführung auch der anderen Aufgabenbereiche voraus, wie sie sich aus dem weiterhin gültigen Rundschreiben Nr. 2/1993 der vormaligen Senatsverwaltung für Jugend und Familie ergibt.

b) Weiterleitung an das Gericht

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat die ihr zugänglich gemachten Daten im erforderlichen Umfang an das Gericht zu übermitteln. Erforderlich sind alle Informationen, die über

Persönlichkeit, Entwicklung, Umfeld und psychischen Zustand des jungen Angeklagten Auskunft geben können. Nur sofern der Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet wird (§ 64 Absatz 2 SGB VIII) oder es sich um anvertraute oder besonders geheimnisgeschützte Daten handelt (§ 65 SGB VIII oder § 203 StGB) und eine Einwilligung in die Weitergabe nicht vorliegt, dürfen diese Informationen nicht an das Gericht übermittelt werden.

c) Weiterleitung an die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren leitet alle von ihr erhobenen Daten an die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren weiter, sofern es sich nicht um anvertraute Daten handelt. Die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren ist befugt, die empfangenen Daten zu verarbeiten und an das Gericht weiterzuleiten. Die Übermittlung anvertrauter Daten an die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 65 SGB VIII vorliegen, d.h. eine Einwilligung vorliegt.

Die Ergebnisse der Vorführungen, Anhörungen und gerichtlichen Beschlüsse/ Urteile werden durch die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren den örtlich zuständigen Jugendhilfen im Strafverfahren zeitnah übermittelt.

d) Weiterleitung an die Bewährungshilfe

aa) Die Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet eng mit der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende zusammen (§ 38 Absatz 5 Satz 4 JGG). Da die Jugendhilfe im Strafverfahren und die Bewährungshilfe unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen personenbezogene Daten der Jugendhilfe im Strafverfahren nur in dem Umfang an die Jugendbewährungshilfe übermittelt werden, wie es für die Zusammenarbeit im Rahmen des § 38 Absatz 5 Satz 4 JGG erforderlich ist.

bb) Die Übermittlung anvertrauter Daten ist grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen beschränken sich auf die in § 65 SGB VIII genannten Fälle, d.h. bei Vorliegen einer Einwilligung.

e) Weiterleitung von Sozialdaten an freie Träger

Die Datenweitergabe durch die Jugendhilfe im Strafverfahren an freie Träger, die in ihrem Auftrag ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem JGG übernehmen, an die

Fachstelle zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Diversionsberatung und Vermittlung finden auf Grundlage des § 69 SGB X statt. Dies ist dem Jugendlichen vorab auch transparent zu machen.

Betreuungsverläufe sind nach Auswertung der Berichte von freien Trägern durch die Jugendhilfe im Strafverfahren in Zusammenfassung dem Gericht zu übermitteln.

(4) Zeugnisverweigerungsrecht

Hält das Gericht eine Beweiserhebung über den Inhalt der sozialpädagogischen Stellungnahme für erforderlich, so können die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren als Zeugen vernommen werden. Den Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren steht kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung (StPO) zu. Sie bedürfen allerdings einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn. Im Rahmen dieser Aussagegenehmigung sind die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren zur Aussage als Zeuge verpflichtet.

(5) Anzeige strafbarer Handlungen

Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren sind nicht zur Anzeige strafbarer Handlungen über § 138 StGB hinaus verpflichtet.

(6) Aktenaufbewahrung

a) Die von der Jugendhilfe im Strafverfahren geführten Akten sind ein Jahr nach Beendigung des Verfahrens abzulegen. Abgelegte Vorgänge sind noch 5 Jahre aufzubewahren. Das Datum, zu dem die Akten zu vernichten sind, ist bei Ablage deutlich sichtbar zu vermerken.

b) Bei der Finanzierung ambulanter Maßnahmen durch das Jugendamt sind die erforderlichen Aktenbestandteile nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zu vernichten (siehe Anlage 1 zu § 71 LHO).

II. Mitwirkung im Vorverfahren

11. Gespräche mit Beschuldigten

(1) Die Beratung mit der/dem Jugendlichen oder Heranwachsenden - bei Jugendlichen in der Regel im Beisein der Personensorgeberechtigten - unter Berücksichtigung von

Sprachkompetenzen und Kommunikationsfähigkeit, ist wesentlicher Bestandteil bzw. Ausgangspunkt des sozialarbeiterischen Handelns. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sind altersgemäß anzusprechen, zu beraten, zu informieren und aufzuklären. Hierbei ist interkulturell-sensibel zu beraten und die persönlichen und erzieherischen Entwicklungssituationen des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu berücksichtigen.

(2) Jugendliche, deren Personensorgeberechtigte und Heranwachsende sind über die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebots, der möglichen Konsequenzen der Angaben und darüber zu informieren, dass die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren kein Zeugnisverweigerungsrecht haben.

12. Vorverfahren und Diversion

(1) Auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden ist zeitnah, und pädagogisch sinnvoll zu reagieren. Förmliche Gerichtsverfahren sollen in geeigneten Fällen vermieden werden. Daher prüft die Jugendhilfe im Strafverfahren zum frühesten Zeitpunkt der Kenntnisnahme - in der Regel nach Eingang der ersten Mitteilung der Polizei - in jedem Einzelfall unter welchen Voraussetzungen eine Diversion in Betracht kommt. Da die Diversion grundsätzlich in allen Stadien eines Verfahrens möglich ist, ist diese Prüfung bei Bedarf erneut vorzunehmen. Der Beschuldigte/die Beschuldigte ist über die möglichen eigenen Schritte zu beraten. Hierfür bietet sich die Abstimmung bereits mit der Staatsanwaltschaft an, ob eine Wiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder erzieherische Maßnahmen, etwa im Hinblick auf eine Stabilisierung ihrer Lebenssituation, schon im Vorfeld möglich und sinnvoll sind.

(2) Die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie)“ sowie die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleiches im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen (TOA – Verwaltungsvorschriften)“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

(3) Um die Verbindung verschiedener Verfahren zu ermöglichen, benachrichtigt die Jugendhilfe im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft, wenn ihr bekannt ist, dass gegen die beschuldige Person ein weiteres Verfahren anhängig ist (§ 70 JGG).

(4) Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat, soweit es erforderlich ist, frühzeitig konkrete Hilfen für die beschuldige Person zu vermitteln bzw. einzuleiten, wie z.B. Unterstützung bei der Beschaffung und Erhaltung der Unterkunft, Maßnahmen der Ausbildung bzw. Beschäftigung.

(5) Werden oder wurden Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet, ist das Jugendgericht oder die Jugendstaatsanwaltschaft zu unterrichten, um zu überprüfen, ob hierdurch die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens geschaffen sind (§ 52 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

III. Mitwirkung bei der Haftprüfung

13. Haftentscheidungshilfe

(1) Bei Haftentscheidungen über Jugendliche oder Heranwachsende hat die Jugendhilfe im Strafverfahren mitzuwirken. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das Gericht in jedem Fall eine Entscheidungshilfe erhält.

(2) Zu diesem Zweck klärt die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Jugendhilfe im Strafverfahren alternative Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Im Falle von Touristen (Nr. 6 Absatz 5 (b)) entscheidet die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren in eigener Zuständigkeit.

(4) Durch ein geeignetes und verbindlich zwischen den Beteiligten zu vereinbarendes Verfahren ist regelmäßig zu überprüfen, dass die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren die für das Verfahren unbedingt erforderlichen Informationen rechtzeitig von der örtlich zuständigen Jugendhilfe im Strafverfahren erhält.

(5) Im beschleunigten Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO nimmt die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren die Aufgabe der örtlich zuständigen Jugendhilfe im Strafverfahren wahr.

(6) Jugendliche und Heranwachsende, die sich in der Untersuchungshaft oder der U-Haftvermeidung befinden, sind in der Regel besonders belastet und verunsichert durch

die abrupte Trennung von der Außenwelt. Dies erfordert eine besondere Sensibilität in der Gesprächsführung.

(7) Jugendliche und Heranwachsende sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Inhaftierung durch die örtlich zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren aufzusuchen (Nr. 3 Absatz 2 (g)).

14. Haftprüfungstermin

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat an Haftprüfungsterminen teilzunehmen. Sie hat geeignete alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls vorzuschlagen.

IV. Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren

15. Anklageerhebung

Im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Anklageerhebung nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren unverzüglich Kontakt mit den Beschuldigten und ggf. deren Personensorgeberechtigten auf, um den Hilfe- und Unterstützungsbedarf zu erfassen und notwendige Maßnahmen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung abzustimmen und/oder einzuleiten. In der Regel ist dies bereits im Vorverfahren erfolgt.

16. Sozialpädagogische Stellungnahmen

(1) Die schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren ist ein eigenständiger sozialpädagogischer Bericht, der den allgemeinen Grundsätzen gutachterlicher Stellungnahmen entsprechen muss. Nach Maßgabe des § 38 Absatz 2 JGG geht es um die Ausarbeitung der für das Verfahren relevanten Fakten und Einschätzungen zur Biographie und Lebenswelt eines jungen Menschen, zu seiner Persönlichkeit - Entwicklungsstand, Reife, Handlungs- und Urteilskompetenz - sowie zu seinem Hilfebedarf.

(2) Die sozialpädagogische Stellungnahme umfasst:

- a) die Darstellung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der Jugendlichen oder Heranwachsenden,
- b) bei Jugendlichen eine Stellungnahme zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG,
- c) bei Heranwachsenden eine Stellungnahme zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht im Sinne des § 105 JGG,
- d) einen begründeten Vorschlag über die aus sozialpädagogischer Sicht zu treffenden Maßnahmen und deren Vorbereitung, ggf. auch Vorschläge für vorläufige Anordnungen über die Erziehung (§ 71 JGG) sowie die Empfehlung, Sachverständige heranzuziehen (§ 43 JGG),
- e) eine Äußerung zum vermuteten Ausmaß der in der Straftat sichtbar gewordenen Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr von Störungen der Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten begründen (§ 17 Absatz 2 JGG), sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Verhängung von Jugendstrafe im Raum steht. Sie bringt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer möglichen Bewährungsvoraussetzung in das Verfahren ein. Darüber hinaus enthält sie eine Sozialprognose sowie Empfehlungen für gerichtliche Entscheidungen.

(3) Für die Ausführlichkeit der Darstellung ist es wesentlich, ob es sich um ein für diese Entwicklungsphase typisches, episodenhaftes Fehlverhalten oder ob es sich um Signale handelt, die auf soziale, emotionale, geistige und körperliche Beeinträchtigungen hinweisen. Neben Gesichtspunkten der psychosozialen Entwicklung (Sucht, Krankheit, Diskriminierungserfahrungen etc.) geht es hier um das aktuell tragende Beziehungsgefüge (Familie, Schule, Beruf, Peergroup, Flucht- und Migrationserfahrung).

(4) Es ist anzustreben, dass sozialpädagogische Stellungnahmen zur Entwicklung der/des Jugendlichen oder Heranwachsenden rechtzeitig und spätestens vor Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung zur staatsanwaltschaftlichen Handakte und zu den Gerichtsakten gelangen.

17. Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) An der Hauptverhandlung nimmt in der Regel die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren teil, die/der die Gespräche mit der/dem Angeklagten geführt und die sozialpädagogische Stellungnahme erstellt hat (§ 38 Absatz 4 JGG). Es besteht eine Anwesenheitspflicht für die Teilnahme an der Hauptverhandlung, die bei Nichterscheinen dazu führen kann, dass das Gericht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die dadurch verursachten Kosten auferlegen kann (§ 38 Absatz 4 JGG).

(2) Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die beschleunigte Berichterstattung in Haftsachen und auf Antrag der Jugendhilfe im Strafverfahren auf die Anwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin der Jugendhilfe im Strafverfahren verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist (§ 38 Absatz 7 JGG).

(3) Die/der Mitarbeiter/in der Jugendhilfe im Strafverfahren trägt in der Hauptverhandlung die Schwerpunkte der sozialpädagogischen Stellungnahme mündlich vor und gibt im Falle der Schuldfeststellung des jungen Menschen eine Anregung für die aus sozialpädagogischer Sicht zu treffenden Maßnahmen.

Beabsichtigt die Jugendhilfe im Strafverfahren bestimmte Weisungen und Auflagen vorzuschlagen, so ist dies möglichst mit den Beschuldigten im Vorfeld der Hauptverhandlung zu erörtern.

(4) Über den Verlauf der Hauptverhandlung ist ein Verhandlungsbericht anzufertigen, aus dem insbesondere stichpunktartig die eigene Stellungnahme, gegebenenfalls die Stellungnahme von Sachverständigen, die gerichtliche Entscheidung und die erforderlichen sozialpädagogischen Maßnahmen ersichtlich sein müssen. Die endgültige richterliche Entscheidung und ggf. die Maßnahme sind in jedem Fall im Informationssystem des Jugendamtes zu dokumentieren.

(5) Findet die Hauptverhandlung vor einem auswärtigen Gericht statt, so ist das dortige örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen der Amtshilfe um Teilnahme an der Hauptverhandlung zu bitten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig zu übersenden.

18. Sofortmaßnahmen, Informationspflicht

(1) Die Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren hat die sich aus der Hauptverhandlung ergebenden Sofortmaßnahmen zu treffen.

(2) Wurde eine Betreuungsweisung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 5 JGG angeordnet und der junge Mensch einer/m Betreuungshelfer/in oder im Falle einer Jugendstrafe einem/r Bewährungshelfer/in unterstellt, so sind die zuständigen Fachkräfte unverzüglich nach Rechtskraft durch die Jugendhilfe im Strafverfahren zu unterrichten.

(3) Im Falle eines Berufungsverfahrens steht die Jugendhilfe im Strafverfahren den Jugendlichen oder Heranwachsenden als Ansprechpartner auch weiterhin zu Seite. Den Jugendlichen oder Heranwachsenden soll vor der Berufungsverhandlung ein erneutes Gesprächsangebot unterbreitet werden.

V. Mitwirkung nach der Hauptverhandlung

19. Weisungen und Auflagen

(1) Bei der Vermittlung der Weisungen und Auflagen sind die besondere Situation der Jugendlichen und Heranwachsenden sowie die in der Straftat erkennbaren Verhaltensweisen unter Beachtung der Interessen, Neigungen und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

(2) Nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren die Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch, hat sie sich von den jeweiligen sozialpädagogischen Inhalten zu informieren. Wegen des besonderen Bedarfs von jungen geflüchteten Menschen kooperiert sie auch mit geeigneten interkulturell arbeitenden freien Trägern. Die Jugendhilfe im Strafverfahren nimmt regelmäßig an den Qualitätsdialogen zu den Leistungsvereinbarungen für ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Zusammenarbeit mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung teil und entwickelt diese dadurch weiter.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit eines Trägers der freien oder öffentlichen Jugendhilfe sind im Einzelfall von diesem detailliert ergebnisbezogen darzustellen, durch die Jugendhilfe im Strafverfahren auszuwerten und dem Gericht in geeigneter Form mitzuteilen. Ist die Weisung Teil einer Bewährungsauflage, ist auch der Bewährungshilfe zu berichten

(4) Die nachträgliche Änderung oder Aufhebung einer Weisung ist anzuregen, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist, die Weisung ihren Zweck erfüllt, verfehlt oder sich als undurchführbar erwiesen hat.

20. Betreuungsweisungen

Kommt eine Betreuungsweisung nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 JGG in Betracht, äußert sich die Jugendhilfe im Strafverfahren dazu, wer als Betreuungshelfer/in zu bestellen ist und teilt mit, welche Schwerpunkte in der Betreuung zu setzen sind (§ 38 Absatz 6 JGG). In Einzelfällen übernimmt sie deren Durchführung selbst.

21. Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken (§ 2 JGG). Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren eng mit der Bewährungshilfe zusammen.

(2) Kommt es aufgrund der richterlichen Entscheidung zu einer Unterstellung unter Bewährung oder Betreuung, in der die Zuständigkeit der Bewährungshilfe gegeben ist, hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (Verhandlungsbericht, Strafblatt, sozialpädagogische Stellungnahme, Entwicklungsbericht) unmittelbar nach der Hauptverhandlung der Jugendbewährungshilfe zu übermitteln.

(3) Nach der Urteilsverkündung ist die Betreuung der Jugendlichen oder Heranwachsenden sicherzustellen. Bis zur Rechtskraft des Urteils und der Übernahme der Aufgaben durch die Bewährungshilfe erfolgt die weitere Betreuung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren.

(4) Während der Unterstellungszeit arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren mit der/dem Bewährungshelfer/in eng zusammen (§ 38 Absatz 5 JGG). Bei wechselnden Zuständigkeiten innerhalb des Jugendamtes, sowie bei der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen, ist die Bewährungshilfe unverzüglich zu unterrichten. Der/die zuständigen Bewährungshelfer/in ist den beteiligten Dienststellen im Jugendamt durch die Jugendhilfe im Strafverfahren bekannt zu machen.

22. Aufgaben während des Vollzugs oder der Vollstreckung

(1) Während der Vollstreckung des Arrestes, der Jugendstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung hält die Jugendhilfe im Strafverfahren im engen Zusammenwirken mit den entsprechenden Sozialdiensten und Angeboten des Wiedereingliederungsmanagements freier Träger Verbindung mit der/dem Verurteilten und ihren/seinen Angehörigen, insbesondere im Hinblick auf die Klärung der Entlassung und des besonderen Rückfallrisikos. Die Jugendhilfe im Strafverfahren nimmt regelmäßig an Vollzugsplankonferenzen teil.

Die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren wirken bei der Wiedereingliederung der haftentlassenen Jugendlichen oder Heranwachsenden in die Gemeinschaft mit, indem sie rechtzeitig durch verstärkten Kontakt mit der/dem Inhaftierten und dem Sozialdienst der Jugendstrafanstalt, die Wiedereingliederung vorbereiten und begleiten (§ 19 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JstVollzG Bln)). Zu diesem Zweck wird die Jugendhilfe im Strafverfahren mindestens ein halbes Jahr vor der Entlassung von der Jugendstrafanstalt unterrichtet.

(2) Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann die Aufnahme in den offenen Vollzug, eine Mitwirkung bei einem Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung sowie Maßnahmen des Übergangsmanagements und die vorzeitige Entlassung anregen. Sie hat eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Beseitigung des Strafmarkels (§ 97 Absatz 1 Satz 2 JGG).

23. Nutzung eines zentralen IT-Fachverfahrens

(1) Die Nutzung eines von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten zentralen IT-Fachverfahrens dient der Dokumentation und Qualitätssicherung

im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII durch die Jugendämter der Berliner Bezirke sowie die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren.

(2) Das Fachverfahren sichert durch ein standardisiertes Vorlagewesen, sowie eine einheitliche Statistik und eine Mengenzählung für die Kosten-Leistungsrechnung ein berlinweit einheitliches Vorgehen.

(3) Für neue Mitarbeiter/-innen in den Jugendhilfen im Strafverfahren muss die Einführung in das Fachverfahren sichergestellt sein.

24. Geschäftsstatistik

Über die Mitwirkung und Betreuung im jugendgerichtlichen Verfahren wird als Bezugsgröße das abgeschlossene Verfahren festgelegt und über das zentrale IT-Fachverfahren durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung in anonymisierter Form ausgewertet. Dazu sind für das vorangegangene Kalenderjahr Deliktschwerpunkte, die Art der Verfahrensbeendigung und die damit zusammenhängende Jugendhilfetätigkeit statistisch zu erfassen.

Darüber hinaus sind in geeigneter Weise auch die Tätigkeiten in Bezug auf delinquente Kinder zu dokumentieren.

VI. Schlussvorschriften

25. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.05. 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30.04.2027 außer Kraft.

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie